

## **Hinweise zum Antrag auf Ausnahme vom Mindestalter der Klasse AM**

Seit Anfang November 2020 besteht die Möglichkeit, dass Jugendliche bereits ab 15 Jahren die Erlaubnis zum Führen von Kleinkraftträdern der Klasse AM, also den sog. Roller- und Moped-Führerschein (max. 50 ccm), im Einzelfall erhalten.

Voraussetzung ist nicht nur die Vollendung des 15. Lebensjahres, sondern auch das Vorliegen eines individuellen Bedarfs und die erforderliche körperliche und geistige Eignung.

Ein sog. individueller Bedarf kann sich z.B. für Fahrten zum Ausbildungsort, zur Schule oder zu Freizeitbeschäftigungen ergeben. Zum Letztgenannten zählen Vereinstätigkeiten, Ferienjobs und die Ausübung regelmäßigen Sports.

Das Vorliegen der Verkehrsreife wird in der Regel durch eine schriftliche Erklärung der Sorgeberechtigten nachgewiesen. Eine medizinisch-psychologische Untersuchung wird nur in Zweifelsfällen notwendig.

Das Landratsamt empfiehlt im Falle des Vorliegens notwendiger Voraussetzungen einen Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klasse AM über die Fahrschulen beim Landratsamt Kulmbach einzureichen. Dem von den Eltern ebenfalls zu unterschreibenden Antrag sind noch ein biometrisches Passbild, ein Vordruck für Bild und Unterschrift, ein Erste-Hilfe-Nachweis und ein Sehtest beizufügen.

Um prüfen zu können, ob die Voraussetzungen für die Ausnahme ab 15 Jahren vorliegen ist daher noch zusätzlich ein ebenfalls bei den Fahrschulen oder beim Landratsamt erhältlich „Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Mindestalter von 16 Jahren für den Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse AM“ erforderlich. Diesem Antrag, der ebenfalls von den Sorgeberechtigten zu unterschreiben ist, sind Nachweise über die Notwendigkeit der Fahrten zu den jeweiligen Orten beizufügen bzw. diese Fahrten ausführlich zu begründen. Diese Darlegungs- und Nachweispflicht besteht in jedem Fall und kann z.B. durch Vorlage von Bestätigungen, Ausbildungsverträgen, Mitgliedsbescheinigungen oder individuellen Nachweisen erbracht werden.

Die Erklärung der Sorgeberechtigten über die notwendige Verkehrsreife und den Ausschluss einer pubertätsbedingten Reifeverzögerung ist in den Antrag eingearbeitet und muss nicht gesondert abgegeben werden.

Wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen und nach Prüfung der Nutzbarkeit des Öffentlichen Personennahverkehrs keine Möglichkeit besteht die Örtlichkeit zeitgerecht zu erreichen bzw. zum Wohnort zurückzukehren, wird durch die Fahrerlaubnisbehörde die beantragte Ausnahme erteilt, die als Führerscheinersatz bei allen Fahrten mitzuführen ist. Die Nutzung der Ausnahmegenehmigung ist auf bestimmte Streckenabschnitte oder Bereiche bzw. Tätigkeiten beschränkt. Die Bearbeitungsgebühr beim Landratsamt für die Ausnahmegenehmigung beträgt 50,00 €. Dazu kommen noch die Gebühren für die reguläre Führerscheinbearbeitung. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres verliert diese Ausnahmegenehmigung durch Aushändigung des Kartenführerscheins ihre Gültigkeit.

Eine Zulassung zur Fahrprüfung erfolgt erst nach Abschluss des Ausnahmeverfahrens.

Für weitere Fragen hinsichtlich dieser neuen Ausnahmeregelung wenden Sie sich bitte an Herrn Amschler (Tel.: 09221/707-369) oder Herrn Limmer (Tel.: 09221/707-368), bei Unklarheiten wegen des regulären Antragsverfahrens an die Führerscheinstelle des Landratsamtes (Tel.: 09221 / 707 - 360 o. 370 o. 371).

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung  
nach § 74 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 10 FeV  
vom Mindestalter von 16 Jahren  
für den Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse AM**

Diese Seite ist vom Antragsteller/von der Antragstellerin vollständig auszufüllen und mit den Nachweisen  
beim Landratsamt Kulmbach, SG 36, Konrad-Adenauer- Straße 5, 95326 Kulmbach, einzureichen.

Landratsamt Kulmbach  
Führerscheinstelle  
Konrad-Adenauer-Straße 5  
95326 Kulmbach

Tel.: 09221 / 707 - 360 o. 370 o. 371  
Fax: 09221 / 707 - 765

Name:

Vorname:

Anschrift:

Geburtsdatum / -ort:

Telefon-Nummer:

E-Mail-Adresse:

Name(n) und Vorname(n) des(r) Erziehungsberechtigten:

Ich beantrage gem. § 74 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 10 FeV eine

**Ausnahmegenehmigung** von der Erfordernis des Mindestalters von 16 Jahren für den  
Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse AM

mit dem **Geltungsbereich / Fahrtweg**

Der **individuelle Bedarf** für die Erteilung der beantragten Ausnahmegenehmigung in der Person des  
Antragstellers ergibt sich aus Folgendem (Nachweise bitte beilegen):

---

Datum, Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin

## Erklärungen des/r Sorgeberechtigten:

Hiermit bestätige ich, dass der Antragsteller/die Antragstellerin die zum Führen eines Kraftfahrzeugs der Fahrerlaubnisklasse AM erforderliche Verkehrsreife besitzt. Pubertätsbedingte Reifeverzögerungen bestehen nicht. Mir ist bekannt, dass die körperliche und geistige Eignung, insbesondere eine hinreichende Verkehrsreife, die Voraussetzung zur sicheren Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr ist und meine diesbezügliche Einschätzung der Ausnahmegenehmigung entscheidungserheblich zugrunde gelegt wird. Sollten sich meine Angaben als unzutreffend erweisen, ist die Fahrerlaubnisbehörde berechtigt, die erteilte Ausnahmegenehmigung zu widerrufen.

Hat jemand das **alleinige Sorgerecht**, so ist ein Sorgerechtsbeschluss in Kopie beizufügen. Ist ein Sorgeberechtigter verstorben, wird eine Kopie der Sterbeurkunde benötigt!

Hiermit erkläre ich meine **Zustimmung** für die Erteilung einer Ausnahme vom gesetzlichen Mindestalter nach § 74 Abs. 2 FeV, § 107 BGB.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass die **zuständige Kraftfahrzeugversicherung** vor erstmaliger Nutzung des Kraftfahrzeugs unter Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung **schriftlich informiert** werden muss.

---

Datum, Name und Unterschrift(en) der / des Erziehungsberechtigten